

gemacht hat. Denn von 1320—1325 weiste er sicher in Avignon und gab dort noch mehrere Schriften heraus, die sich wieder meistens mit dem usus pauper besaßen. Eine davon wird erwähnt in Bonagratia's (s. d. Art.) Articuli. Von einem Gutachten Ubertino's über die Verhältnisse in seiner Heimat Montferrat im J. 1320 spricht Benvenuto di San Giorgio bei Muratorii, Rer. Ital. Scriptt. XXIII, 448. In zwei Schriften behandelt Ubertino die durch den voreiligen Beschluss des Generalcapitels von Perugia (1322) brennend gewordenen Fragen; beide sind im Auftrage des Papstes verfaßt, und die zweite hat, wie es scheint, als Grundlage für die päpstliche Entscheidung in der Bulle *Ad coadiutorem canonum* gedient, die jedoch auch wieder viel Verwandtschaft mit Ubertino's *Confessio* zeigt. Die eine der beiden Schriften ist die *Responsio circa quaestione de paupertate Christi et apostolorum facta coram Johanne XXII apud Avignonem in consistorio 28. Mart. 1322* (abgedruckt u. a. bei Baluzius, *Miscell. I*, Par. 1678, 307—310, bzw. Baluzius-Mansi II, Lucca 1761, 279—280; Glassberger, in den *Analecta Franciscana II*, Quaracchi 1887, 150—151). Die Mittle haltend zwischen der Auffassung der Dominikaner und der Franciscaner, läßt er Christus und die Apostel Eigenthum (loculi) besitzen, aber nur nach dem armen Gebrauch benutzen, ohne nach neuem zu streben oder um verlorenes sich zu bemühen. Seine Entscheidung gefiel Allen an der Curie und schien den Streit zu beenden. In der andern Schrift, dem umfassenden *Tractatus Ubertini de altissima paupertate Christi et apostolorum et virorum apostolicorum* (nur handschriftlich Cod. lat. 809 der Wiener Hofbibliothek), vertritt er den Satz: der Gebrauch kann bei Verbrauchsgegenständen nicht von Eigenthum und Besitz getrennt werden. Der *Tractatus* übernimmt manche Stellen aus dem *Arbor* und aus Olivi's achter *Quaestio de paupertate* und zeigt die Continuität der Anschaungen Ubertino's. Möchte er aber im Kampfe über die Armutfrage durch Kenntnisse, Eifer und Umsicht dem Vertreter der Communauté, Bonagratia, 1309 wie 1322 weit überlegen sein, so war doch seine zu weit gehende Vertheidigung Olivi's der schwache Punkt, bei dem die Communauté immer wieder ansetzte. Als nun die Verurtheilung der Lehre Olivi's bevorzugten schien, floh er, vertheidelt in die Anklage wegen Häresie, von der Curie. Der Papst gab (16. September 1325) den Obern des Minoritenordens Vollmacht, ihn gefangen zu nehmen (s. Chrle, im Archiv III, 546, und *Vaticanische Acten zur deutschen Geschichte* in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Innsbruck 1891, 241); doch scheint eine Excommunication nie erfolgt zu sein. Sehr wahrscheinlich begab er sich schon damals zu Ludwig dem Bayern (s. d. Art.), den er 1327 auf seinem Zuge nach

Italien begleitete und für den er auch nach Mifatus mit Marsilius von Padua (s. d. Art.) die römische Sentenz gegen den Papst verfaßt habe soll. Weiter deutet dann in der angeblichen *Appellation Veritatem sapientis* des Michael von Cesena (s. R. Müller, in *Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch.* VI [1884], 78 ff.) die Art und Weise, in im zweiten Theil (abgedruckt bei Baluzius-Mansi III, 349 sqq. und sonst) der *Arbor vitas* 4, 8 citirt wird (Ubertinus in 4. C. *Jesus spirat afflatibus*), auf Ubertino als den wahrscheinlich Verfasser auch des zweiten Theiles hin, wie die für den ersten Theil (bei Baluzius-Mansi II 341 sqq.), in welchen die oben genannte *Responsio* ganz aufgenommen ist, feststeht. Ist aber die Schrift ganz von ihm, so hat er Johannes XXII (s. d. Art.) auch wegen seiner früheren privat Anschaunungen betreffs der *visio beatifica* kämpft und sie geschrieben zur Stärkung Ludwigs im Kampfe gegen Clemens VI. (um 1344), freilich auch hier seine abweichende Anschaunung in der Armutfrage befunden trotz des Zusammenlebens mit Michael von Cesena, Occam und Bonagratia in Ludwigs Umgebung. Endlich ist noch nennen Ubertino's *Oratio ad S. Johanne evangelistam pro impetranda Dei dilectio* (s. W. Felten, im *Trierischen Archiv* 189 Heft 2, 84—86), welche nur zum Theile erhalten zu sein scheint. Das Todesjahr Ubertino's ist nicht fest. Nach Glassberger (l. o. 151) hätte noch unter Urban V., also bis 1362, in Vito Belli gelebt, eine Angabe, welche mit Rücksicht auf das Geburtsdatum (1259) nicht glaubhaft erscheint; nach Hueber (Stammenbuch, Münd 1693, 457) aber wäre er am 2. October 1362 gestorben; doch setzt derselbe Schriftsteller *Menologium*, Monachii 1698, 1904 Ubertino Tod „um 1340“ an. Vgl. noch Chrle, im Archiv II, 360 ff.; III, 48 ff.; *Bullarium Franciscanum V*, ed. Conr. Eubel, Romas 1862.)

[W. Felten.]

Ubiquitätslehre nennt man das lutherische Dogma von der Allgegenwart der menschlichen Natur, besonders des Leibes Christi, vermöge *communicatio idiomatum* zwischen den bei Naturen in der Person Christi. Die Grundlage der Ubiquitätslehre ruht auf einer Auffassung des Verhältnisses zwischen den beiden Natura Christi, in welcher die lutherische Theologie wahre Fortbildung und einen bis dahin erreichten Fortschritt gesehen hat. Zur Ausdung ist sie gelangt im Gegenzage zur Lehre der formirten, und der historische Anlaß hierzu lag den Abendmahlstreitigkeiten (s. d. Art. I, 52). I. Die Ubiquitätslehre innerhalb der lutherischen Christologie und Abendmahllehre. Angeblich um den Begriff christologischen Perichoresis und der *communicatio naturarum* (s. d. Art. Christus III, 276 f.) vollen Durchbildung zu bringen und mit der Einheit der Person in der Dreiheit der NATUREN vo